

# **DER OBERBÜRGERMEISTER** Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

# Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- 1. Die Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet vom 18.11.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- 2. Alle Geflügelhalter haben ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort
  - a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterzubringen.

Tauben sind von der Aufstallungspflicht ausgenommen.

- 3. Alle Geflügelhalter haben die Biosicherheitsmaßnahmen nach §§ 2 bis 5 der Geflügelpest-Verordnung einzuhalten.
- 4. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanseund Universitätsstadt Rostock schriftlich zu beantragen.
- 5. Tierhalter, die Geflügel halten und der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Telefonnummer 0381 / 381-8601 zu melden.
- 6. Für die in Nr. 1 -3 angeordneten Maßnahmen gilt die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Mit den ersten Nachweisen des aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in Wildvögeln ab dem 29.10.2020 in Schleswig-Holstein und der ersten amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Mecklenburg-Vorpommern am 30.10.2020 (Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8) begann das aktuell andauernde Geflügelpestgeschehen in Deutschland. In Deutschland kam es inzwischen zu insgesamt 741 Ausbrüchen, wobei es in Mecklenburg-Vorpommern zu 52 Ausbrüchen bei Wildvögeln und 15 Ausbrüchen in Geflügelhaltungen bzw. bei gehaltenen Vögeln. Trotz der bereits im November verfügten risikobasierten Aufstallungsanordnungen sind in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich große Geflügelbestände betroffen, d.h. der Erreger ist in die aufgestallten Bestände eingetragen worden. Dies weist zum einen auf eine hohe Infektiosität des Virus sowie eine hohe Viruslast in der Wildvogelpopulation und Umwelt hin.

Nach der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) (Stand 16.02.2021) wird das Risiko der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in Wasservogelpopulationen und des Eintrags sowie der weiteren Verbreitung in Geflügelhaltungen und Vogelbestände (z.B. zoologische Einrichtungen) als hoch eingestuft. Niedrige Temperaturen im Winter stabilisieren die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Wenn sich Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der Viren begünstigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Viren in Deutschland bei Wildvögeln weiterverbreiten, eventuell ohne auffällig erhöhte Mortalität. Durch die seit Anfang Februar eingetragene arktische Kaltluft, die in Nord- und Mitteldeutschland zu Schnee und Eis führte, ist mit einer weiteren Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Unter solchen Witterungsbedingungen kann es zu einer Ausweitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln in das Binnenland und weiter nach Süd- und Westeuropa kommen.

Die umfangreichen Funde von hochpathogenen aviären Influenzaviren des Subtyps H5 bei Wasser-, Greif-, Eulen- und Küstenvögeln sowie die Einträge des Virus in Geflügelhaltungen in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stand zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem Herbstzug von Wasservögeln. Das Geschehen ist bereits weit verbreitet und breitet sich weiterhin aus.

Aufgrund von anhaltender kalter Witterung ist mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegung (v.a. Wasservögel und Möwen) zu rechnen. Die klimatischen Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelhaltungen.

Diese Einschätzung des FLI sowie die Situation, dass seit Beginn des Seuchenzuges in den Nachbarlandkreisen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock fünf Ausbrüche der Geflügelpest im Landkreis Vorpommern-Rügen und vier Ausbrüche im Landkreis Rostock in Geflügel haltenden Betrieben amtlich festgestellt wurden, machen das derzeit bestehende hohe Risiko der Einschleppung des Geflügelpesterregers in geflügelhaltende Betriebe bzw. Vogelhaltungen auch in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock deutlich.

Zudem wurde im Rahmen der Untersuchungen von Wildvögeln das hochpathogene aviäre Influenzavirus nicht nur bei toten, sondern auch klinisch gesund beprobten Enten und Gänsen bzw. in Kotproben dieser Vögel nachgewiesen.

Das sind jene Tiere, die zur Seuchenverbreitung beitragen und deren direkter und indirekter Kontakt zu gehaltenen Vögeln verhindert werden muss. Dafür ist in der Geflügelpestverordnung die Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Behörde vorgesehen.

Aufgrund des hohen Risikos und der weiten Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus ist die Aufstallung sämtlichen Geflügels (ausgenommen Tauben, da sie nicht für das hochpathogene aviäre Influenzavirus empfänglich sind) zwingend notwendig, damit die weitere Ausbreitung des Geflügelpesterregers verhindert wird.

Daher wurde jetzt für das gesamte Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach erfolgter Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung die Aufstallung angeordnet.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), sind Halter von Geflügel (einschließlich Tauben) verpflichtet, ihren Tierbestand mit Angabe von Tierart, Anzahl und Standort sowie gegebenenfalls auch Änderungen derselben dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVOBl. MV S. 306), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) sowie § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu massiven Todesfällen und somit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten sowie in betroffenen Gebieten zu Handelssanktionen führen kann. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obige Anordnung ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelung auch erforderlich ist. Sie ist schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen Dritter zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung ist daher sofort vollziehbar.

#### Hinweis zu Verstößen:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Satz 1 Nr. 19 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im

Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

## Hinweis zu den Biosicherheitsmaßnahmen gemäß §§ 2-5 Geflügelpest-Verordnung:

- Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird.
- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen-und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvögel abzuschirmen, z.B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind durch einen Tierarzt abklären zu lassen.
- Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
- Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung ist durchzuführen.
- Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe (z.B. Schlacht- und Küchenabfälle) dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

#### **Kostentragung:**

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Am Westfriedhof 2 18050 Rostock erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme wird durchgeführt, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, den 22.02.2021

Dr. Zander Amtsleiter